BEBAUUNGSPLAN „NEU-UNTERSTROGN"

GEMARKUNG: BOCKHORN
GEMEINDE: BOCKHORN
LANDKREIS: ERDING

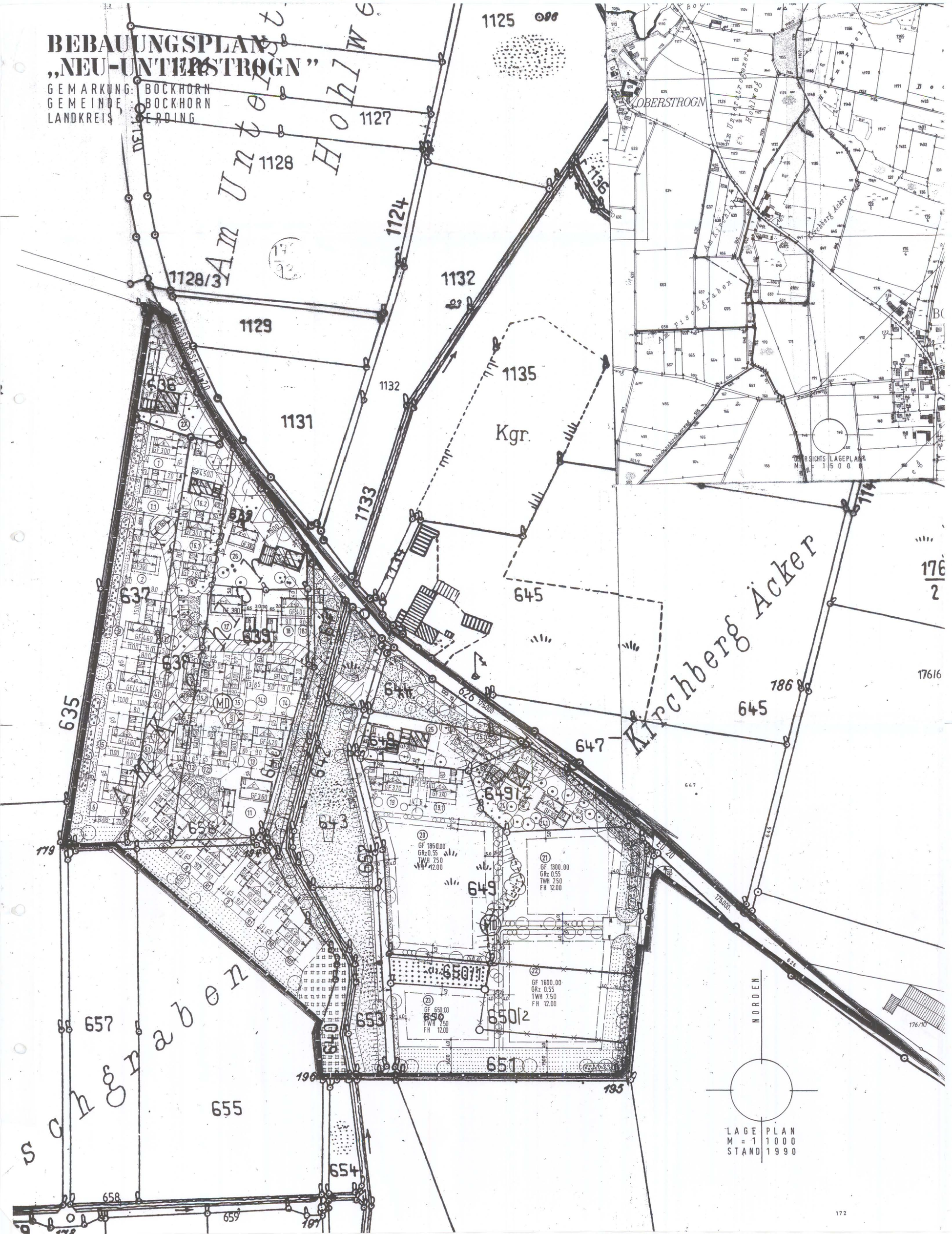

HINWEISE

Die Änderung betrifft das gesamte Baugebiet "Neu-Unterstrogn"

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.12.2000 genehmigt am ....1.4..... und rechtsverbindlich seit 07.11.2003, soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

Geändert wird:

Punkt 6 unter C- Festsetzungen durch Text entfällt und wird wie folgt ersetzt:
Einfriedung und Gestaltung der unbebauten Flächen nach Art. 91, Abs. 1 Nr. 3 + 4 und Art. 91, Abs. 4 BAYBO. Die Grundstückseinfriedungen sind entlang der Straßen als Machendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Die Zäune sollen mit heimischen Sträuchern hinterpflanzt werden
Als Abgrnezung zwischen den Grundstücken sind Betonsockel (Höhe siehe Skizze) zulässig, um zu verhindern, daß Hangwasser auf das Nachbargrundstück läuft. Die Zäune, max. 1,0 m hoch, sind mittig auf die Betonsockel zu stellen. Nicht zulässig sind Gartenmauern und Einfriedungen.

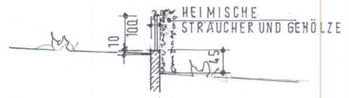

Die unbebauten Grundstücksflächen sind mit heimischen Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen bis zur Bauvollendung anzulegen.

Die Einfriedung der Garageneinfahrten, wie auch freistehende Gartentore, ist nicht zulässig.

Der PLanfertiger

Kirchasch, den 07.09.2006

INGENIEURBÜRO
FRANZ X. BAUER
Beratender Ing. / BYIK Bau
Planung / Statik / Bauleitung
Feldstraße 9 / Kirchasch
8 [illegible] / BOCKHORN
Tel. 08122/3206 Fax 49694

GEMEINDE BOCKHORN

Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan für das Baugebiet "Neu-Unterstrogn"

Mit Begründung vom 22.11.2006

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414,, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 05.09.2006 (BGBL I S. 2098)

1. Der Gemeinderat Bockhorn hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am 07.09.2006 beschlossen. Der Beschluß wurde am 24.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Den an der vereinfachten Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Träger öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Bedenken erhoben.

3. Der Gemeinderat Bockhorn hat die vereinfachte Änderung am 11.01.2007 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß wurde am 05.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

Gemeinde Bockhorn, den 21.03.2007

BAYERN GEMEINDE BOCKHORN

H. Schreiner, 1. Bgm.